



Bild: © SHUTTER/Comma Spitzbarth

SO KLAPPT
DIE UMSETZUNG

Schulstraßen und Schulzonen

Mehr Sicherheit auf dem Weg zur Schule

Schulstraßen und Schulzonen unterbinden den Kfz-Verkehr vor Schulen – zeitweise zu Beginn bzw. Ende der Schulzeit oder aber dauerhaft. Damit verbessern sie die Verkehrssicherheit für Schülerinnen und Schüler erheblich und setzen Anreize, dass mehr Kinder und Jugendliche zu Fuß, mit dem Roller oder dem Fahrrad zur Schule kommen. Wir zeigen, wie Sie vor Ort eine Schulstraße oder Schulzone rechtssicher anordnen können und was bei der Umsetzung beachtet werden sollte.

Vorteile für alle

Schulstraßen und Schulzonen lohnen sich:

- ✓ **Mehr Sicherheit:** Vor Schulen kommt es häufig zu unübersichtlichen und gefährlichen Situationen. Die Sperrung von Straßenabschnitten vor Schulen für den Kfz-Verkehr hilft, dieses Unfallrisiko zu reduzieren oder ganz zu vermeiden.
- ✓ **Selbstaktive Mobilität:** Kinder legen ihren Schulweg häufiger zu Fuß oder mit dem Rad zurück – dies fördert Eigenständigkeit, motorische Fähigkeiten sowie die mentale und körperliche Gesundheit.
- ✓ **Mehrwerte für Anwohnende:** Durch eine Verkehrsberuhigung sowie neue Aufenthaltsflächen steigt die Lebensqualität im Schulumfeld.
- ✓ **Umwelt- und Klimaschutz:** Weniger Hol- und Bringverkehr durch Kfz reduziert die klimaschädlichen Emissionen.
- ✓ **Geringer Aufwand – große Wirkung:** Die Umsetzung gelingt mit einfachen Mitteln und zeigt sofort spürbare Effekte.

Neuer Erlass schafft rechtliche Grundlagen

Schulstraßen und Schulzonen sind bisher weder in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) noch in den technischen Regelwerken aufgeführt. Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg hat deshalb mit Erlass vom 28.08.2025 (Geschäftszeichen: VM4-3856-23/7/1) klare rechtliche Grundlagen geschaffen, damit Kommunen Schulstraßen und Schulzonen einfach, rechtssicher und schnell einführen können. Dieses Faktenblatt fasst wesentliche Inhalte des Erlasses für Sie übersichtlich zusammen.

Schnelle Umsetzung durch Verkehrszeichen






Die temporäre oder dauerhafte Sperrung von Straßenabschnitten erfolgt durch gängige Verkehrszeichen aus dem Verkehrszeichenkatalog (VZKat). Gemäß Erlass sind typischerweise die drei in der Tabelle dargestellten Verkehrszeichen (VZ) geeignete Möglichkeiten. Je nach örtlichen Verhältnissen sind auch weitere Beschilderungsvarianten denkbar. Die zeitliche Befristung der Sperrung wird durch ergänzende Zusatzzeichen angegeben. Im Zusammenhang mit Schulstraßen ist die zeitliche Beschränkung des VZ 267 (Verbot der Einfahrt) in BW durch den Erlass gedeckt. Teilweise ist eine aktive Freigabe für den Radverkehr nötig, um diesem die Zufahrt zu gestatten.

Was ist der Unterschied zwischen einer Schulstraße und einer Schulzone?

Schulstraßen und Schulzonen haben das Ziel, dass Kinder und Jugendliche sicher, gesund und eigenständig zur Schule kommen können. Ein wesentlicher Unterschied liegt in der Dauer der Straßensperrung für den Kfz-Verkehr.

Bei einer **Schulstraße** werden ein oder mehrere Streckenabschnitte im direkten Schulumfeld zu Beginn und zum Ende des Schultages **temporär** für den motorisierten Verkehr gesperrt – beispielsweise für eine Dreiviertelstunde. Ausnahmen sind möglich, etwa für Anwohnerinnen und Anwohner, Lieferverkehr, ÖPNV oder Menschen mit Einschränkungen.

Schulzonen werden dagegen **dauerhaft** für den Kfz-Verkehr gesperrt. Deshalb können sie entsprechend baulich umgestaltet werden. Damit besteht die Chance, diese Bereiche aufzuwerten, z.B. durch die Schaffung von Aufenthalts- und Grünflächen oder Retentionsräumen.

Verkehrszeichen zur Straßensperrung	Mit dem Verkehrszeichen verbundene besondere Verkehrsregeln	Ergänzende Zusatzzeichen...		
		...zur Freigabe des Radverkehrs	...zur zeitlichen Beschränkung der Straßensperrung	...zur Freigabe weiterer Verkehre
<p>1</p>  <p>VZ 260 – Verbot für Kraftfahrzeuge</p>	<p>Parken ist für die Dauer der Sperrzeit verboten</p>	<p>nicht erforderlich</p>	<p>Verwendung der amtlichen Zusatzzeichen aus dem VZKat, z.B.</p>  <p>VZ 1042-32 – zeitliche Beschränkung</p>	<p>Im Einzelfall, z.B. zur Freigabe des ÖPNV oder von Lieferverkehr</p>  <p>VZ 1024-14 – Kraftomnibus frei</p>
<p>2</p>  <p>VZ 250 – Verbot für Fahrzeuge aller Art</p>				
<p>3</p>  <p>VZ 267 – Verbot der Einfahrt</p> <p>Info: VZ 267 ist in der Regel nur für Schulstraßen geeignet, nicht für Schulzonen!</p>	<p>Nicht geeignet ist die Freigabe für Anlieger.</p>			

Übersicht dreier Beschilderungsmöglichkeiten für Schulstraßen und Schulzonen sowie der damit verbundenen besonderen Verkehrsregeln

Anordnungsgrundlagen für Straßenverkehrsbehörden

Die Sperrung von Straßenabschnitten durch Verkehrszeichen bedarf einer Anordnung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde. Hierfür braucht es in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) eine rechtliche Grundlage. Das Ministerium für Verkehr hat in seinem Erlass klargestellt, dass hierfür zwei Anordnungsgrundlagen in Betracht kommen.

Variante 1: Anordnungen zur Gefahrenabwehr

Schulstraßen und Schulzonen sind ein geeignetes Mittel, um Gefahren im Schulumfeld, wie sie durch Hol- und Bringdienste sowie den allgemeinen Kfz-Verkehr entstehen, zu beheben. Das Ministerium für Verkehr stellt deshalb fest, dass sich hieraus Beschränkungen und Verbote des fließenden und ruhenden Verkehrs nach § 45 Abs. 9 StVO grundsätzlich begründen lassen:

„Zu Schulbeginn und -ende ist im Umfeld von Schulen regelmäßig mit einer erhöhten Gefahrenlage zu rechnen.“
(Ministerium für Verkehr 2025, S. 3f)

Im konkreten Einzelfall ist dies anhand der örtlichen Situation zu bewerten und anzuordnen. Notwendig ist die Feststellung einer qualifizierten Gefahrenlage. „Für diese Gefahrenlage ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass eine das allgemeine Risiko deutlich übersteigende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, mithin eine konkrete Gefahr, die auf besonderen örtlichen Verhältnissen beruht, vorhanden ist.“ (ebenda)

Variante 2: Anordnungen zur Bereitstellung von angemessenen Flächen für den Fuß- und Radverkehr

Seit der Novellierung der Straßenverkehrs-Ordnung 2024 kann der motorisierte Verkehr auch beschränkt, verboten und umgeleitet werden, um angemessene Flächen für den fließenden und ruhenden Fahrradverkehr sowie für Zufußgehende bereitzustellen (§ 45 Abs. 1

S. 2 Nr. 7b StVO). In diesem Fall ist das verkehrsbehördliche Ziel nicht die Erhöhung der Verkehrssicherheit, sondern der **Schutz der Umwelt** – darunter der **Klimaschutz** –, der **Schutz der Gesundheit** oder die **Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung**. Eine Gefahrenlage muss dabei nicht nachgewiesen werden (§ 45 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 StVO).

Das Ministerium für Verkehr legt in seinem Erlass ausführlich dar, dass Schulstraßen und Schulzonen grundsätzlich geeignete Maßnahmen sind, um den Anforderungen der StVO gerecht zu werden (Ministerium für Verkehr 2025, S. 5f):



Umwelt- und Klimaschutz: Eine Reduzierung von Hol- und Bringdiensten führt zu Verkehrsverlagerungen und erfüllt damit die Tatbestandsvoraussetzung des Klimaschutzes.



Gesundheitsschutz: Eine Reduzierung des Hol- und Bringverkehrs reduziert die damit verbundenen Gefahren für Fuß- und Radverkehr, so dass das Merkmal „Gesundheitsschutz“ in der Regel erfüllt ist.







Geordnete städtebauliche Entwicklung: Hierzu tragen alle Maßnahmen bei, die zu einer besseren Verträglichkeit des Straßenverkehrs mit dem städtebaulichen Bestand bzw. städtebaulichen Zielen führen (vgl. Rn. 14b zu § 45 VwV-StVO).

„Das Landesmobilitätsgesetz **verpflichtet die Behörden des Landes**, ihr Handeln an den dort genannten Zielen auszurichten. Von besonderer Relevanz im Rahmen einer Ermessensentscheidung der Verkehrsbehörde zur Einrichtung von Schulstraßen und Schulzonen ist dabei das Ziel, nach § 2 Nr. 2 LMG, bei Planungen und Entscheidungen **die besonderen Anforderungen von Kindern und Jugendlichen** an eigenständige sichere **Mobilität zu berücksichtigen.**“

(Ministerium für Verkehr 2025, S. 3; Hervorhebungen: AGFK-BW)



Tipps für eine erfolgreiche Umsetzung

-  **Mildestes Mittel:** Vor der Anordnung ist immer zu prüfen, ob auch mildere Mittel geeignet sind, die gewünschten Ziele zu erreichen. Nur wenn dies verneint wird, kann die Straßenverkehrsbehörde eine Verkehrsbeschränkung anordnen. Jedoch ist bei Schulstraßen „die Eingriffstiefe in der Regel bereits durch eine Begrenzung der Sperrzeiten auf die Zeiten mit den höchsten Aufkommen von Schülerverkehr und Hol- und Bringverkehr minimiert“ (Ministerium für Verkehr 2025, S. 4).
-  **Straßenrechtliche Teileinziehung:** Verkehrsrechtliche Anordnungen haben sich grundsätzlich im Rahmen der Widmung zu bewegen. Um temporäre Sperren von Straßenabschnitten anordnen zu können, muss die Widmung im Sinne einer Teileinziehung der Straße (nach § 7 Abs. 1 S. 2 StrG Baden-Württemberg) geändert werden.
-  **Ergänzende Maßnahmen:** Sinnvoll sind in der Regel ergänzende Maßnahmen, darunter
 - **Schaffung und Verbreiterung von Geh- und Radwegen**
 - **Umnutzung von Kfz-Stellplätzen**, z.B. für Fußgehende, Radabstellanlagen, Aufenthaltsbereiche, Begrünung
 - **Unterbinden des Falschparkens**, z.B. durch bauliche Maßnahmen oder Installation von Verkehrseinrichtungen oder konsequente Verkehrsüberwachung
-  **Hol- und Bringzonen** sind klar definierte Haltestellen in fußläufiger Entfernung zur Schule. Bis dorthin dürfen Eltern ihre Kinder mit dem Auto bringen und auch wieder abholen. Sie können eine gute Ergänzung zu Schulstraßen und Schulzonen sein. Da häufig Konkurrenz mit anderen Parkern besteht, sollte die Hol- und Bringzone mit VZ 286 StVO (eingeschränktes Haltverbot) in Verbindung mit einer zeitlichen Beschränkung (z.B. VZ 1042-32) angeordnet werden. Der Fußweg zur Schule sollte sicher, gut beleuchtet und im Winter geräumt sein.

AGFK-Tipp

Das Landesprogramm **MOVERS – Aktiv zur Schule** bietet Schulen und Kommunen vielfältige Unterstützung zu Schulstraßen – z.B. zu Planung, Realisierung und Kommunikation der Maßnahme



www.movers-bw.de

**KOSTENLOSE
BERATUNG**

Gefördert
durch



**Baden-Württemberg
Ministerium für Verkehr**

1. Auflage, Stand: September 2025

Quellen: Ministerium für Verkehr: Hinweise zur straßenverkehrsrechtlichen und straßenrechtlichen Umsetzung von Schulstraßen und Schulzonen, Stuttgart 2025 · Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), in der Fassung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 3670), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 223) · Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2001 (VkB. 2001, S. 122), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 17. Juli 2024 (VkB. 2024)

Impressum: AGFK-BW, c/o NVBW mbH, Rosensteinstraße 37 B, 70191 Stuttgart

Konzeption und Umsetzung: AGFK-Fachbüro, c/o i.n.s. – Innovative Städte GmbH & Co. KG, Röthenbach | Stuttgart